

1. ALLGEMEINES

1.1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V. Er hat seinen Sitz in Ubstadt-Weiher (Ortsteil Zeutern).
- 1.1.2 Der Verein ist unter der Nr. VR 412 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen.
- 1.1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1.2.1 Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung sowie die Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung auf breiter Basis.
- 1.2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen Sportbetriebs sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen erreicht werden.
- 1.2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.2.7 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 1.2.8 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. Ziff. 3.2.1) können neben nachgewiesenen Aufwendungen als pauschale Entschädigung maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

1.3 Mitgliedschaft in Verbänden

- 1.3.1 Der Verein ist Mitglied in folgenden übergeordneten Sportverbänden, deren Satzung er anerkennt:
 - a.) Badischer Turner-Bund e.V., Sitz Karlsruhe
 - b.) Badischer Sportbund Nord e.V., Sitz Karlsruhe
- 1.3.2 Er kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, wenn es seinem Vereinszweck dient.

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglieder

- 2.1.1 Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2.1.2 Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle Vereinsangehörigen, die sich regelmäßig aktiv am sportlichen Vereinsgeschehen beteiligen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Mitglieder die freiwillig den Beitrag für Aktive bezahlen.
- 2.1.3 Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.1.4 Passive Mitglieder sind Personen, welche die Aufgaben des Vereins fördern, ohne sich jedoch selbst sportlich zu betätigen.
- 2.1.5 Vereinsangehörige, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt.
- 2.2.2 Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2.2.3 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist unanfechtbar. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 2.2.4 Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- 2.2.5 Mit der Beitrittserklärung erteilt das Mitglied gleichzeitig seine Zustimmung zur Speicherung seiner persönlichen Daten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- 2.2.6 Ist der Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages durch Einzugsermächtigung berechtigt, werden auch die für den Bankverkehr erforderlichen Daten der Mitglieder gespeichert.
- 2.2.7 Der Verein ist verpflichtet, bei der Speicherung personenbezogener Daten seiner Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

2.3 Rechte der Mitglieder

- 2.3.1 Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben in der Hauptversammlung uneingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich auszuüben, auch bei Minderjährigen. Eine Übertragung oder Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 2.3.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.3.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, von den aktiven zu den passiven Mitgliedern oder umgekehrt zu wechseln. Dieser Wechsel ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er tritt mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

2.4 Pflichten der Mitglieder

- 2.4.1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen und kulturellen Belange des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- 2.4.2 Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 2.4.3 Das Vereinseigentum ist von allen Mitgliedern schonend und fürsorglich zu behandeln.

2.5 Beiträge

- 2.5.1 Die Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von allen aktiven, jugendlichen und passiven Mitgliedern erhoben. Eine Staffelung des Beitrages nach sachlichen Kriterien ist zulässig. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2.5.2 Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird ausschließlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2.5.3 Die Mitglieder sollen zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzuges ein Lastschriftmandat erteilen.
- 2.5.4 Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni dem Verein beitreten, sind zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die nach dem 30. Juni dem Verein beitreten haben die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages unmittelbar nach ihrem Beitritt zu entrichten.
- 2.5.5 In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den Beitrag stunden oder erlassen.
- 2.5.6 Der geschäftsführende Vorstand ist auch berechtigt, die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen ohne Antrag eines Mitglieds vorzunehmen.
- 2.5.7 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung nicht entrichten, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands
 - a) vom aktiven Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
 - b) im Wiederholungsfall von der Mitgliederliste gestrichen werden.

2.6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod. Eine Vererbung findet nicht statt.
- 2.6.2 Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- 2.6.3 Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung.
- 2.6.4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

2.7. Ausschluss

- 2.7.1 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,
 - b) grobe Verstöße gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) grob unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - e) sonstige schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe.
- 2.7.2 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
- 2.7.3 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 2.7.4 Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an die ordentliche Hauptversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 2.7.5 Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung der Hauptversammlung über die Berufung zulässig.

2.8 Streichung von der Mitgliederliste

- 2.8.1 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet. In der zweiten Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
- 2.8.2 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Der Beschluss wird mit einfachem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds mitgeteilt.

2.9 Ehrungen

2.9.1 Der Verein vergibt die Ehrenmitgliedschaft und verleiht weitere Ehrungen. Das Nähere regelt eine vom erweiterten Vorstand zu erlassende Ehrungsordnung.

3. ORGANE DES VEREINS

3.1 Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand (Ziff. 3.2)
- b) der erweiterte Vorstand (Ziff. 3.3)
- c) die Hauptversammlung (Ziff. 3.4 und 3.5)

3.2 Der geschäftsführende Vorstand

3.2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

3.2.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der genannten Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

3.2.3 Alle Ämter im Verein stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen, auch wenn diese Satzung lediglich die männliche Sprachform verwendet.

3.2.4 Der geschäftsführende Vorstand ist das leitende Gremium des Vereins. Ihm obliegt neben der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins insbesondere

- a) die Einberufung der Hauptversammlung,
- b) die Berichterstattung in der Hauptversammlung,
- c) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) die Entscheidung über die Streichung von der Mitgliederliste,
- e) die Entscheidung über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
- f) die Bestellung der Übungsleiter,
- g) die Begründung und Beendigung von Arbeits- oder Dienstverhältnissen,
- h) die Einsetzung von Ausschüssen,
- i) die laufende Geschäftsführung.

3.2.5 Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom erweiterten Vorstand zu erlassen ist.

3.2.6 Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

3.3 Der erweiterte Vorstand

3.3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (Ziff. 3.2.1)
- b) dem Medienbeauftragten
- c) dem Mitgliederverwalter
- d) den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses
- e) den Gruppensprechern der einzelnen Turngruppen
- f) den Übungsleitern der einzelnen Turngruppen

3.3.3 Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über

- a) den Erlass von Ordnungen
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes,
- c) die Ehrung von Mitgliedern,

3.3.4 Sonstige Aufgaben und Kompetenzen des erweiterten Vorstandes sind in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

3.3.5 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

3.4 Die Hauptversammlung

3.4.1 Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Hauptversammlung. Sie arbeitet als ordentliche und als außerordentliche Hauptversammlung.

3.4.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Halbjahr eines Jahres einberufen werden.

3.4.3 Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung werden vom geschäftsführenden Vorstand drei Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstag auf demselben Wege bekannt gegeben.

3.4.4 Anträge zur Tagesordnung, die nicht gemäß Ziff. 3.4.3 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstadt-Weiher bekannt gegeben wurden (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

3.4.5 Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Übungsleiter,
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- e) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung oder Neufassung der Vereinssatzung,
- h) die Zustimmung zu Grundstücksgeschäften,
- i) die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

3.4.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3.5 Die außerordentliche Hauptversammlung

3.5.1 Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, ist eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

3.5.2 Für die Einberufung und Durchführung gelten die Ziff. 3.4.3, 3.4.4 und 3.4.6 entsprechend.

3.6 Abstimmungen

3.6.1 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

3.6.2 Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss dies von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

3.7 Wahlen

3.7.1 Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht. In die Ämter des geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Personen gewählt werden.

3.7.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands (mit Ausnahme der Übungsleiter) sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

3.7.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Ziff. 3.2.1), der Medienbeauftragte (Ziff. 3.3.1 b) und der Mitgliederverwalter (Ziff. 3.3.1 c) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen.

3.7.4 Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses (Ziff. 3.3.1 d), und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang en bloc gewählt werden, wenn sich aus der Hauptversammlung kein Widerspruch ergibt.

3.7.5 Soll eine ansonsten offene Wahl geheim erfolgen, so muss dies von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

- 3.7.6 Gewählt ist derjenige Kandidat, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Alle Gewählten sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 3.7.7 Wählbar sind im Regelfall nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegt.
- 3.7.8 Die Wahlen erfolgen umschichtig.
In geraden Jahren werden gewählt
- der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Medienbeauftragte
 - die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
- In ungeraden Jahren werden gewählt
- der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Mitgliederverwalter
- 3.7.9 Die Gruppensprecher (Ziff. 3.3.1 e) werden in ihren jeweiligen Turngruppen in ungeraden Jahren rechtzeitig vor der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Turngruppe ab vollendetem 16. Lebensjahr. Die in den Turngruppen gewählten Gruppensprecher werden von der Hauptversammlung bestätigt.
- 3.7.10 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist das entsprechende Organ befugt, bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Person kommissarisch einzusetzen. Bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung hat dann eine Nachwahl unter Beachtung des umschichtigen Rhythmus gemäß Ziff. 3.7.8 zu erfolgen.

4. ORGANISATORISCHES

4.1 Protokollierung der Beschlüsse

- 4.1.1 Über die Beratungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sowie der Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

4.2 Kassenprüfung

- 4.2.1 Die Kasse und Buchführung des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands sein.
- 4.2.2 Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse beantragen sie Entlastung des Kassierers.

4.2.3 Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.

4.3 Ausschüsse

4.3.1 Im Verein besteht als ständiger Ausschuss der Wirtschaftsausschuss. Ihm obliegt die Organisation des Wirtschaftsbetriebes bei Veranstaltungen des Vereins. Die Anzahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

4.3.2 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Ausschüsse (nicht ständige Ausschüsse) zur Erledigung besonderer Aufgaben oder Organisation besonderer Veranstaltungen einsetzen. Die Bestellung der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

5. SATZUNGSÄNDERUNG

5.1 Antrag auf Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.

5.2 Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Hauptversammlung angekündigt werden. Die zu ändernden Ziffern sind mit ihrer Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“.

5.3 Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Hauptversammlung.

5.4 Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf diese gemäß § 71 BGB der Eintragung im Vereinsregister.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.

6.2 Für die Einberufung der Auflösungsversammlung gilt Ziff. 3.4.3 entsprechend.

6.3 Die Tagesordnung hat zwingend die Punkte zu enthalten

- Auflösung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

- Wahl der Liquidatoren

6.4 In Abweichung von Ziff. 3.4.6 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

6.5 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.6 Die Auflösungsversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Liquidatoren

6.7 Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

Satzung der Turngemeinschaft Zeutern 1970 e.V.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Diese Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit bei der außerordentlichen Hauptversammlung vom 04. Oktober 2010 beschlossen.
- 7.2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 20. November 1984, zuletzt geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. April 2003, außer Kraft.

Zeutern, den 04. Oktober 2010

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Vorsitzende | Ute Lanz |
| 2. Vorsitzende | Margarete Dutzi |
| Kassiererin | Ingeborg Becker |
| Schriftführerin | Gabi Kunz |